
REGELUNGEN
für die Ausgabe und Registratur der Studienarbeit
für den Diplom-Studiengang Verkehrsingenieurwesen

Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen umfassen Regelungen in Ergänzung zu den Studiendokumenten.

1 Studienarbeit

- (1) Regelungen zur Studienarbeit finden sich in der Studienordnung Anlage 1 (Modulbeschreibung VW-VI-372, -472, -572, -672 „Komplexes wissenschaftliches Arbeiten im Fachgebiet ...“, abhängig von der Studienrichtung).
- (2) Laut Studienablaufplan (Anlage 2 zur Studienordnung) wird die Studienarbeit im 9. Semester angefertigt.
- (3) Die Studienarbeit umfasst eine schriftliche Arbeit (1. Prüfungsleistung) und ein öffentliches Referat darüber („Kolloquium“, 2. Prüfungsleistung). Sie ist in deutscher Sprache abzufassen; auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache.
- (4) Das Thema für die Studienarbeit stellt eine gemäß Prüfungsordnung zugelassene prüfungsrechtliche Person. Den Kandidaten und den Prüfern ist es gegenseitig gestattet, Themenvorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Im Ausnahmefall sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema und einen zugeordneten Prüfer bzw. Prüferin erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom verantwortlichen Prüfer bzw. Prüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Kolloquiums-Veranstaltung umfasst die Präsentation der Arbeit sowie die Diskussion; sie dauert maximal 90 Minuten.
- (6) Das Themenblatt wird in Verantwortung des Prüfers bzw. der Prüferin ausgefertigt und spätestens einen Tag vor der vorgesehenen Ausgabe zusammen mit der Aufgabenstellung und der Nutzungsvereinbarung an den/die Sachbearbeiter/in des Studiengangs gegeben. Der/die Kandidat/in erhält das Themenblatt und die detaillierte Aufgabenstellung am Ausgabetag beim/bei der Sachbearbeiter/in des Studiengangs. Die Vorlagen sind vom verantwortlichen Prüfer bzw. Prüferin unterschrieben. Die Zeitpunkte der Ausgabe von Themenblatt und Aufgabenstellung und der späteste Abgabetermin der schriftlichen Arbeit werden unter Angabe des Datums aktenkundig gemacht. Der/die Studierende bestätigt den Empfang des Themenblatts und erkennt durch seine Unterschrift die zugehörigen Regelungen an.
- (7) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, sowie eine entsprechende Zuordnung im Kolloquium).
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Diese Regelung gilt für die Wiederholung einer Studienarbeit jedoch nur dann, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (9) Das Verlängern der Bearbeitungszeit ist im Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Diese Genehmigung setzt einen schriftlichen und vom verantwortlichen Prüfer bzw. Prüferin gegengezeichneten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin voraus, aus dem die Gründe ersichtlich sind. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit muss die Verlängerung für die Dauer der Krankschreibung, in allen anderen Fällen kann sie in einem Umfang von bis zu 2 Monaten gewährt werden. Weitere Regelungen zur Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen Krankheit hat der Prüfungsausschuss erlassen. Diese sind in der Richtlinie zur Anfertigung der Studienarbeit Pkt. 10 veröffentlicht. Die Beantragung einer nicht krankheitsbedingten Verlängerung der Studienarbeit ist spätestens bis 2 Wochen vor dem Abgabetermin beim/bei der Sachbearbeiter/in des Studiengangs vorzulegen.
- (10) Die Abgabe der Studienarbeit erfolgt in zwei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger bei dem/der Sachbearbeiterin des Studiengangs, der/die die Einhaltung des vorgesehenen Rückgabetermins kontrolliert, die Abgabe bestätigt und die Arbeit an den/die zuständigen Hochschullehrer/in weiterleitet.
- (11) Bei der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Die Studienarbeit wird vom verantwortlichen Prüfer bzw. Prüferin und einem weiteren Prüfer bzw. Prüferin in einem Gutachten, einer Einschätzung oder einer anderen geeigneten Schriftform bewertet und gemäß Prüfungsordnung benotet. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit sollte möglichst 4 Wochen nach ihrer Abgabe abgeschlossen sein.
- (13) Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist ihm/ihr die Bewertung (ohne Note) zur Kenntnis zu geben und ggf. zu erläutern.
- (14) Die Note der Studienarbeit wird nach den Regeln der Modulbeschreibungen gebildet.
- (15) Die Studienarbeit ist insgesamt nicht bestanden, wenn beide Bewertungen übereinstimmend „nicht ausreichend“ sind. Ist nur eine Note „nicht ausreichend“, holt der Prüfungsausschuss die Bewertung eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin ein. Bei einer Wiederholung der Studienarbeit ist ein neues oder inhaltlich wesentlich verändertes Thema zu stellen.
- (16) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann es frühestens nach vier, muss jedoch spätestens nach acht Wochen wiederholt werden. Es darf einmal wiederholt werden. Wird es dabei erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Studienarbeit insgesamt nicht bestanden.

2 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Geändert in der 44. Sitzung der Studienkommission am 20.07.2020.

Dresden, den 20. Juli 2020

Prof. Dr.-Ing. Rainer König

Studiendekan